

Herrn Ortsvorsteher
Norbert Herlein
Zum Weiher 13

35398 Gießen-Kleinlinden

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Kerstin Braungart
Zimmer-Nr.: S04-017
Telefon: 0641 306-1075
Telefax: 0641 306-2700
E-Mail: kerstin.braungart@giessen.de

Datum: 11.11.2011

D u r c h s c h r i f t

Aufhebung Radverkehr in Gegenrichtung Einbahnstraße Katzenbach;
Antrag der FDP-Fraktion vom 18.09.2011, OBR/0379/2011

Sehr geehrter Herr Herlein,

der Ortsbeirat hat in seiner 5. Sitzung am 28.09.2011 folgenden Antrag beschlossen:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Öffnung der Einbahnstraße Katzenbach zwischen Frankfurter Straße und Zum Maiplatz für Radverkehr in Gegenrichtung kurzfristig aufgehoben und zwischenzeitlich dringend eine eindeutige Fahrbahnmarkierung für Radfahrer und Halteverbotsregelung für Pkw's vorge-nommen wird.“

Beiliegende Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde übersende ich Ihnen m. d. B. um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Braungart

2. D / Fraktionsvorsitzende, Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich z. K.

Datum: 20.10.2011
Auskunft erteilt: Herr Kauer
Telefon: 13 88

Über Dezernat II
Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich

an

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Niederschrift der 5. Sitzung des Ortsbeirates Kleinlinden vom 28.09.2011

TOP: 13 – OBR/0379/2011

Thema: Aufhebung Radverkehr in Gegenrichtung Einbahnstraße Katzenbach

Vorlage: Antrag der FDP-Fraktion vom 18.09.2011

Dem im Ortsbeirat beschlossenen Antrag kann von Seiten der Straßenverkehrsbehörde nicht gefolgt werden. Dies wird wie folgt begründet:

1. Grundsätzlich kann nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 41 StVO in Einbahnstraßen, deren Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt, Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn einige weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen, insbesondere die ausreichende Begegnungsbreite und die Übersichtlichkeit sind im Bereich der Katzenbach gegeben. Siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen unter 4. und 5. Im Bereich der Stadt Gießen werden – der von der VwV eröffneten Möglichkeit folgend – Zug um Zug Einbahnstraßen für Radverkehr in der Gegenrichtung geöffnet, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Dies erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Verkehrsbedingungen für Radfahrer im Sinne einer Stärkung des Umweltverbundes.
2. Bereits in der Vergangenheit sind regelmäßig und in deutlich wahrnehmbarer Anzahl, jedoch ohne entsprechende Freigabe, Radfahrer entgegen der Einbahnstraße in der Katzenbach gefahren. Diese Tatsache ist zwar keine rechtssichere Begründung für die Öffnung der Einbahnstraße, jedoch ein eindeutiges Indiz für die Attraktivität dieser Wegeverbindung.
3. In den letzten Jahren (zurückverfolgt seit 2004 anhand der Unfallsteckkarte der Verkehrspolizei) konnte im Bereich der Katzenbach und insbesondere auch im Bereich der Einmündung von der Frankfurter Straße her trotz des auch seither schon regen Radverkehrs in beiden Richtungen kein Unfall – insbesondere mit einem Radfahrer – registriert werden.

4. Vorbereitende Messungen ergaben, dass die Katzenbach auf ganzer Länge eine durchschnittliche Fahrbahnbreite von ca. 5,50 m aufweist, was einem „normalen“ Fahrbahnquerschnitt in einer zweispurig zu befahrenden Straße entspricht.
5. Die Verkehrsführung im gesamten Streckenverlauf sowie im Einmündungsbereich ist übersichtlich. Insbesondere besteht für motorisierte Verkehrsteilnehmer, die die Katzenbach von der Frankfurter Straße her befahren, aufgrund der sich anschließenden Linkskurve Höhe Hermann-Rau-Straße ausreichende Einsicht, um Radfahrer auf der Gegenseite rechtzeitig zu erkennen.
6. Sollte sich im Verlauf der Beobachtungen zeigen, dass dennoch weitere Bereiche der Fahrbahn zur Schaffung noch besserer Übersichtlichkeit benötigt werden, so kann dies mit Anordnung von punktuellen bzw. streckenbezogenen Z 283 StVO (Haltverbot) erreicht werden. Bis jetzt wird eine solche Maßnahme nicht für notwendig gehalten. Gerne werden jedoch diesbezüglichen Beobachtungen aus dem Ortsbeirat in die Entscheidungsfindung der Straßenverkehrsbehörde mit aufgenommen. Die in der Sitzung vom 24.08.2011 unter Punkt 5.6. (Bürgerfragestunde) protokollierte Äußerung einer Bürgerin ist insofern bereits registriert.

Aus den genannten Gründen sieht die Straßenverkehrsbehörde keinen Hinderungsgrund, die nach der VwV zu § 41 StVO ausdrücklich zugelassene Öffnung der Katzenbach für Radfahrer entgegen der Einbahnrichtung zu realisieren.

Im Auftrag

gez.

K a u e r